

## **Beschlußempfehlung \***

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)**

**a) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
— Drucksache 11/675 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

**b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP  
— Drucksache 11/2158 —**

**Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (Extensivierungsgesetz)**

zu a)

### **A. Problem**

Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts bei der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und der Gestaltung des ländlichen Raumes können bisher nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nicht wahrgenommen werden. Außerdem fehlen bisher Regelungen, daß bei Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes auch ökologische Erfordernisse zu beachten sind.

### **B. Lösung**

Der Förderungskatalog des Gesetzes wird um die beschriebenen Aufgaben erweitert.

---

\* Bericht der Abgeordneten Carstensen (Nordstrand) und Müller (Schweinfurt) folgt.

**C. Alternativen**

Aufnahme der Maßnahmen aus dem Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (Extensivierungsgesetz) in einen Sonderrahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit einem Finanzierungsverhältnis von 70 % zu 30 %.

**Mehrheitsentscheidung im Ausschuß****D. Kosten**

Mit der Änderung des Maßnahmenkatalogs wird eine größere Flexibilität angestrebt. Die dafür erforderlichen Mittel werden im jährlichen Haushaltsverfahren veranschlagt.

zu b)

**A. Problem**

Durch das Gesetz über die Förderung der Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung soll die entsprechende EG-Verordnung in nationales Recht umgesetzt werden.

**B. Lösung**

Aufgrund dieses Gesetzes und der dazu zu erlassenden Verordnungen soll Landwirten, die freiwillig Flächen mit Marktordnungsfrüchten aus der landwirtschaftlichen Produktion nehmen, Beihilfen in Höhe des dadurch entgangenen Einkommens gewährt werden.

**C. Alternativen**

Aufnahme der Maßnahmen zur Förderung der Stilllegung landwirtschaftlicher Flächen sowie der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung in einen Sonderrahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

**D. Kosten**

Für den Bund: Für die Jahre 1989 bis 1993 jeweils 250 Mio. DM.  
Für die Länder: Für die Jahre 1989 bis 1993 jeweils 167 Mio. DM.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 11/675 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2158 — für erledigt zu erklären,
3. die Bundesregierung zu bitten, bei den Beratungen zur Aufstellung des Sonderrahmenplans die Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die dieser im Rahmen der Beratung des Entwurfs eines Extensivierungsgesetzes und der dazu zu erlassenden Durchführungsverordnung getroffen hat, zu berücksichtigen.

Bonn, den 7. Juni 1988

### Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Eigen**

**Carstensen (Nordstrand)**

**Müller (Schweinfurt)**

Stellv. Vorsitzender

Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes  
über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur  
und des Küstenschutzes“

— Drucksache 11/675 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten (10. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 10. Ausschusses

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### **Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummern 1 bis 3 ersetzt:

„1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch

a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie ihre Anpassung an die Marktentwicklung,

b) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,

c) sonstige Maßnahmen, die für die *bäuerliche* Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### **Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummern 1 bis 3 ersetzt:

„1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch

a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,

b) Anpassung **land- und forstwirtschaftlicher Betriebe** an die Marktentwicklung,

c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,

d) sonstige Maßnahmen, die **unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe** für die **gesamte** Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;

## Entwurf

2. Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;
3. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;“.
- b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
2. § 1 wird nach Absatz 1 wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind ökologische Erfordernisse zu beachten.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung und des Umweltschutzes zu beachten.“
4. In § 10 Abs. 1 wird das Zitat „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ und das Zitat „§ 1 Abs. 1 Nr. 4“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 1 Nr. 5“ sowie der Klammerhinweis „(§ 1 Abs. 2)“ durch den Klammerhinweis „(§ 1 Abs. 3)“ ersetzt.

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. **Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur** nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;
3. unverändert
- b) unverändert
- Nummer 2 entfällt**
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.“
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
 

„Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.“
4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.“
5. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

  - 60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, c und d und Nr. 2 bis 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie
  - 70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).“

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

**6. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingungen zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.“

**Artikel 2****Änderung des Gesetzes  
über eine Altershilfe für Landwirte**

In § 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1988 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Existenzgrundlage gilt weiterhin als gegeben, wenn die Mindesthöhe nur deshalb nicht mehr erreicht wird, weil Flächen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Brachlegen mit oder ohne Wechselwirtschaft stillgelegt werden.“

**Artikel 3****Änderung des Gesetzes  
über die Krankenversicherung der Landwirte**

§ 65 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**1. Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt:**

„Soweit Flächen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Brachlegen mit oder ohne Wechselwirtschaft stillgelegt werden, gilt der am Tage vor der Stilllegung maßgebliche Wert des jeweiligen Maßstabes.“

**2. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.****3. In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Satzung“ ersetzt.**

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

## Artikel 4

**Änderung der Reichsversicherungsordnung**

§ 776 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „1. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaues, der Binnenfischerei — Fischzucht, Teichwirtschaft, Seen-, Bach- und Flußfischerei — und der Imkerei einschließlich der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege (landwirtschaftliche Unternehmen),“.

## Artikel 5

**Rechtliche Behandlung stillgelegter Flächen**

Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen; die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Grundstückverkehrsrechts, des Landpachtverkehrsrechts, des Baurechts, des Naturschutzrechts und der Statistik finden auf diese Flächen weiterhin Anwendung. Das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und in demselben Umfang wie zum Zeitpunkt der Antragstellung nutzen zu können, bleibt bestehen. Satz 1 erster Halbsatz gilt nicht für das Recht der Sozialversicherung. Ferner gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Flächen aufgeforstet oder so umgestaltet worden sind, daß sie später nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können.

## Artikel 6

**Neufassung des Gesetzes  
über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung  
der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der vom 1. Juli 1988 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

## Artikel 2

## Artikel 7

**Berlin-Klausel****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 3

## Artikel 8

**Inkrafttreten****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. *Januar* 1988 in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. **Juli** 1988 in Kraft.

**(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, soweit er § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b neu einfügt, und Artikel 1 Nr. 5, soweit er in § 10 Abs. 1 die Worte „Nr. 1 Buchstabe b und “ neu einfügt, treten mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.“**